

Auszeichnungssatzung



Innovationswettbewerb für
Erzgebirgisches Kunsthandwerk®
und Erzgebirgisches Holzspielzeug®

Präambel

Der Wettbewerb ist eine Einrichtung des Verbandes Erzgebirgischer Kunsthandwerker und Spielzeughersteller e.V (Verband). Die Auslobung des Wettbewerbs erfolgt durch den Verband gemeinsam mit den Preisstiftern Erzgebirgskreis, Erzgebirgssparkasse, Denkstatt Erzgebirge und Kreatives Sachsen. Der Wettbewerb richtet sich an die Kreativwirtschaft und an Schüler/innen mit kreativen Ideen. Es sollen neue Impulse für die Erzgebirgsbranche entstehen sowie Synergien genutzt werden.

Der Innovationswert bzw. die Idee stehen im Vordergrund und sind Hauptbewertungsmerkmal.

Der Wettbewerb hat 2 Preisklassen: Zum einen Schüler/in und zum anderen Profis.

In jeder Preisklasse gibt es 2 Kategorien: Zum einen Produkt-Idee und zum anderen Kreativ-Idee.

§ 1

Teilnahmebedingungen

(1) Jede natürliche Person kann sich, unabhängig vom Wohnsitz, am Wettbewerb beteiligen. Soweit die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für die Preisklasse Schüler gilt: Die Einreichenden sind Schüler ab der Klassenstufe 8 oder Berufsschüler. Die Altersgrenze liegt bei 25 Jahren.

(3) Für die Preisklasse Profi gilt: Einreichende müssen einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit im Handwerk oder in der Kreativwirtschaft entsprechend der Gliederung des Sächsischen Landesverband der Kultur- und Kreativwirtschaft nachgehen.

Ebenfalls einreichen für diese Preisklasse können Studenten, welche für ein Studium in den Teilbereichen immatrikuliert sind.

(4) Die Teilnehmer versichern mit ihrer unterschriebenen Teilnahmeerklärung, die unter §1 (2) oder (3) geforderten Bedingungen zu erfüllen. Mit dem Einreichen der Teilnahmeerklärung ist ein Einreichen von Belegdokumenten, wie einem Immatrikulationsantrag oder

dem Gewerbeschein nicht erforderlich, kann aber im Laufe des Preisvergabeprozesses durch die Organisatoren oder die Auszeichnungsjury nachgefordert werden.

(5) Die Einreicher können pro Kategorie eine Einreichung vornehmen. Diese müssen sich jedoch unterscheiden und die Voraussetzungen der jeweiligen Kategorie erfüllen. Mehrere Einreichungen pro Teilnehmer in einer Kategorie sind nicht gestattet. Die Einreichungen bzw. die Erläuterungstexte müssen in Deutsch oder Englisch verfasst sein.

(6) Alle Einreichungen müssen mit dem jeweiligen Jahresmotto in Verbindung stehen. Das Motto wird im Wettbewerbsjahr durch den Verband vorgegeben.

(7) Kategorie Produkt-Idee: Eingereicht werden können Ideen zu Produkten des Erzgebirgischen Kunsthandwerks® und des Erzgebirgischen Holzspielzeugs®.

(8) Kategorie Kreativ-Idee: Eingereicht werden können Ideen, bzw. Konzepte zum Motto des Wettbewerbes in verschiedensten Formen der Kultur- und Kreativwirtschaft. Dies können sein: Illustrationen, Filme, Apps & Games, Print- und Belletristikerzeugnisse, Videoclips uvm. Eine Verbindung zum Erzgebirgischen Kunsthandwerk® oder Erzgebirgischen Holzspielzeug® muss erkennbar sein.

(9) In der jeweiligen Kategorie werden Skizzen, Entwürfe, Scripts, Videos und Fotos akzeptiert. Jede Einreichung wird über das Online-Bewerbungsportal vorgenommen. Materielle Erzeugnisse, wie fertige Produkte oder Muster, werden nicht physisch eingereicht, sondern ebenfalls in digitaler Form, bspw. als Fotodatei.

(10) Die technischen Vorgaben werden im Online-Bewerbungsportal bekannt gegeben. (Dateiformat, maximale Datenmenge, usw.)

(11) Voraussetzung für die Teilnahme sind der fristgemäß im Online-Bewerbungsportal ausgefüllte Antrag, inklusive der jeweiligen Belegdateien zum Entwurf.

(12) Mit der Einreichung erkennt der Teilnehmer die Bedingungen der vorliegenden Auszeichnungssatzung an.

§ 2

Auszeichnungsjury

(1) Die Jury besteht aus dem/der Juryvorsitzenden und bis zu zwölf weiteren Mitgliedern, welche vom Verband berufen werden.

(2) Die Jury besteht aus Vertretern des Kunsthandwerks und der Kreativwirtschaft. Die Jurymitglieder sollen sich durch ihre Fachkompetenzen in Handwerk, Gestaltung und Innovation auszeichnen. Der Jury gehören außerdem mindestens zwei Vertreter des Verbandes sowie mindestens jeweils ein Vertreter der Preisstifter an.

(4) Die zu berufenen Jurymitglieder werden in der Regel auf die Dauer von vier Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist möglich.

§ 3 **Bewertungsverfahren**

(1) Die Bewertung erfolgt im folgenden System:

1. Der Verband trifft eine Vorauswahl von maximal 20 Einreichungen pro Kategorie (Nominierung).
2. Danach erfolgt die individuelle und anonyme Bewertung jeder einzelnen nominieren Einreichung durch die Jurymitglieder
3. Die bis zu fünf besten Einreichungen pro Kategorie werden in einer gemeinsamen Jurysitzung offen diskutiert und bewertet, ohne dass die bei der vorherigen Bewertung entstandene Rangliste den Jurymitgliedern bekannt ist.
4. Offene Abstimmung der Jury über die Hauptpreise und Anerkennungspreise pro Kategorie.
5. Möglichkeit der Vergabe eines Sonderpreises der Jury.

(2) Die Bewertungskriterien mit entsprechender Wichtung sind in den Bewertungsbögen, welche als Anlage 2 und 3 Bestandteil dieser Auszeichnungssatzung sind, festgelegt. Neben der Überprüfung der formalen Kriterien sind diese Bewertungskriterien auch die Grundlage für die Nominierung der eingereichten Exponate durch den Verband.

(3) Alle Entscheidungen der Jury, insbesondere die Feststellung der Reihenfolge der vergebenen Hauptpreise und Anerkennungspreise sowie die Vergabe des Sonderpreises müssen mit der Mehrheit der anwesenden Jurymitglieder getroffen werden, wobei Stimmenthaltungen als nicht anwesend zählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(4) Die Begründung der Entscheidung der Jury ist nur für die ausgezeichneten Exponate öffentlich. Darüber hinaus erfolgen keine öffentliche Stellungnahmen durch einzelne Jurymitglieder oder die Jury insgesamt.

(5) Die Entscheidungen der Jury sind endgültig.

(6) Die Beratung der Jury wird vom Vorsitzenden der Jury bzw. im Verhinderungsfall von einem durch den Verband zu bestimmenden Vertreter geleitet. Für den organisatorischen Ablauf des Bewertungsverfahrens ist die Geschäftsstelle des Verbandes verantwortlich.

§ 4 **Preise**

(1) In jeder Preisklasse können jeweils ein Hauptpreis und 2 Anerkennungspreise pro Kategorie vergeben werden.

(2) Ein Einreicher kann jeweils nur einen Preis erhalten.

(3) Die Preise, d. h. die gewährte Unterstützung zur Umsetzung der Idee sowie die Höhe der Preisgelder, werden mit dem Ausloben des Wettbewerbes veröffentlicht.

(4) Die Jury kann auf formlosen Antrag eines Jurymitglieds, des Verbandes oder der Preisstifter einen Sonderpreis vergeben. Dieser kann für Einreichungen vergeben werden, welche sich durch Ihren besonderen Innovations- oder Gestaltungswert auszeichnen, aber keinen Haupt- oder Anerkennungspreis erhalten haben. Über die Vergabe, sowie den Preisträger entscheidet die Jury in einer offenen Abstimmung während der Jurysitzung. Die Dotierung wird von der Jury festgelegt, darf den Wert eines Hauptpreises jedoch nicht übersteigen.

§ 5 Auszeichnung

(1) Die Auszeichnung mit Preisübergabe erfolgt auf einer öffentlichen Veranstaltung.

(2) Zusätzlich zu den vergebenen Preisen und der gewährten Unterstützung bei Umsetzung der Ideen, erfolgt eine Veröffentlichung der ausgezeichneten Ideen in den Medien des Verbandes und der Preisstifter.

(3) Die ausgezeichnete Idee kann mit dem Hinweis auf die Auszeichnung beworben werden, solange sie mit der zur Auszeichnung vorgelegten Idee weitestgehend identisch ist.

(4) Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Teilnahmebedingungen nicht erfüllt waren, kann durch die Jury die Auszeichnung wieder aberkannt werden.

§ 6 Sonstiges

(1) Für die vorliegende Auszeichnungssatzung gilt die Salvatorische Klausel. Ist eine Regelung dieser Auszeichnungssatzung nichtzutreffend oder ungültig, gelten die restlichen Regelungen unverändert weiter. Die nichtzutreffende oder ungültige Regelung ist unverzüglich durch eine zutreffende bzw. gültige Regelung zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Inhalt der Regelung am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitwirkung eines Preisstifters nicht mehr möglich ist. Die Auszeichnung wird vom Verband unter Mitwirkung der verbliebenen Preisstifter weitergeführt. Die Leistungen und Aktivitäten des weggefallenen Preisstifters entfallen oder werden durch analoge Leistungen des Verbandes bzw. der verbliebenen Preisstifter ersetzt.

(2) Die vorliegende Auszeichnungssatzung wurde in Abstimmung mit den Preisstiftern vom Vorstand des Verbandes am 06. April 2022 beschlossen.

(3) Alle Entwürfe, fertige Erzeugnisse und Muster bleiben im geistigen Eigentum des Urhebers, d.h. ihm obliegen alle Rechte und Pflichten seines Werkes. Die Verwertung dieses durch Dritte bedarf der Zustimmung des Urhebers.

(4) Die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten, Einreichungen und weiterer Kontaktdaten geschehen DSGVO-konform auf Grundlage der Datenschutzrichtlinie des Wettbewerbs.

Olbernhau, den 06.04.2022